
Beschluss Einwohnerrat vom 31. Oktober 2022
Reglement über die Nutzung des öffentlichen
Grunds

Änderung vom 31. Oktober 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **7.4-2**
Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Plakate) auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung zulässig, wenn die kantonalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die zeitlichen Vorgaben für das baubewilligungsfreie Aufhängen und Aufstellen eingehalten werden.

² Nicht zulässig ist das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten

- a) entlang der Rathausgasse, dem Adelbändli, der Metzgergasse, dem Stadthöfli, dem Zollrain (südlich ab Einmündung Halden), der Pelzgasse, der Milchgasse, der Kronengasse, der Kirchgasse, der Halden, der Golattenmattgasse (inkl. dem Spittelgarten), der Laurenzentorgasse, dem Mühlegässli, den Storchengässli, dem Ochsen-gässli, dem Färbergässli, Zwischen den Toren, dem Schlossplatz, dem Graben, der Igelweid, der Hinteren Vorstadt sowie auf dem Färberplatz und im Kasinopark;
- b) an Bäumen;

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

c) wenn diese einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen.

³ Der Stadtrat kann das Aufhängen oder das Aufstellen von Plakaten weiter einschränken, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aarau, 31. Oktober 2022

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner

Ablauf der Referendumsfrist am 5. Dezember 2022.